

Anlage VIII

Vereinbarungsform über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Leistungsentgelte nach § 78c SGB VIII und Rahmenvertrag I NRW

1. Für die Einzelvereinbarungen auf örtlicher Ebene empfehlen die Rahmenvertragspartner im Sinne einer Vergleichbarkeit der Vereinbarungsabschlüsse die nachfolgende Vereinbarungsniederschrift. Sie fasst die Einzelvereinbarungen über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Leistungsentgelte zusammen.
2. Für den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger, die in deren Auftrag von der Landeskommision (§ 5 Abs. 2 Rahmenvertrag I NRW) durchgeführt werden, ist die Vereinbarungsniederschrift sinngemäß anzuwenden.
3. Der Text der Vereinbarungsniederschrift dieser Anlage kann bei Bedarf von der Landeskommision fortgeschrieben werden.
4. Vereinbarungsniederschrift als Formblatt:

Vereinbarungsniederschrift über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Leistungsentgelte nach § 78c SGB VIII und Rahmenvertrag I NRW

1. Der öffentliche Jugendhilfeträger Stadt / Kreis

und der Einrichtungsträger

schließen für die nachstehend genannte Einrichtung

Az. Betriebserlaubnis:

auf der Grundlage des § 78c SGB VIII und des Rahmenvertrages I NRW

- eine Leistungsvereinbarung (Anlage 1),
- eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung (Anlage 2) und
- eine Leistungsentgeltvereinbarung (Anlage 3)

ab.

2. Die Vereinbarungen gelten für den Zeitraum
(unter Berücksichtigung des § 78 d SGB VIII, im Regelfall 12 Monate)

vom: _____ bis zum: _____.

3. Die differenzierten Leistungsentgelte betragen pro Betreuungstag:

Angebotsform	Päd. Schlüssel Erziehungsd.	Basisentgelt päd. Personal	Zuschlag	Entgelt je Tag
Regelangebot	(1:X)	XX,00 € + XX,00 € =		XX,00 €
Intensivangebot	(1:Y)	XX,00 € + XX,00 € =		XX,00 €
Angebot mit niedrigerem Betreuungsaufwand	(1:Z)	XX,00 € + XX,00 € =		XX,00 €

4. Die Leistungen für Sozialpädagogische Fachleistungsstunden betragen für:

_____	XX,00 €
_____	XX,00 €
_____	XX,00 €
_____	XX,00 €

5. Die Leistungen (Anlage 1), die Qualitätsentwicklung (Anlage 2) und die Entgelte (Anlage 3) wurden nach Anhörung des hauptbelegenden öffentlichen Jugendhilfeträgers der Stadt/des Kreises _____ vereinbart.
6. Die vom Einrichtungsträger vorgelegte Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung sowie die Kostenkalkulation beruhen auf der Grundlage des Rahmenvertrag I NRW nebst seiner Anlagen. Der öffentliche Jugendhilfeträger bestätigt, dass die vereinbarten Entgelte sich nachvollziehbar aus der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ergeben.
7. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen bedarfsgerecht im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität zu erbringen.
8. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Änderungen der Annahmen für den laufenden Vereinbarungszeitraum, die diesen Vereinbarungen zugrunde liegen, sind die Vereinbarungen auf Verlangen einer Vereinbarungspartei neu zu verhandeln.
9. Der erforderliche Qualitätsdialog (Anlage III, Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung, Rahmenvertrag I NRW) zwischen den Vereinbarungspartnern erfolgt vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums.
10. Vereinbarte Leistungsentgelte können pauschal fortgeschrieben werden, wenn der öffentliche Jugendhilfeträger nicht widerspricht. Grundlage sind die in der Landeskommision nach § 14 Rahmenvertrag I NRW vereinbarten Verfahrensregelungen und der Fortschreibungssatz.
11. Der öffentliche Jugendhilfeträger sendet unverzüglich eine Durchschrift der Vereinbarungen an die Landeskommision nach § 2 Rahmenvertrag I NRW. Der Einrichtungsträger sendet unverzüglich eine Durchschrift der Vereinbarungen an das Landesjugendamt, die belegenden Jugendämter und an seinen Spitzenverband.

Ort / Datum

Stadt/Kreis

Einrichtungsträger

Anlagen:

1. Vereinbarte Leistungen
2. Vereinbarte Qualitätsentwicklung
3. Vereinbarte Leistungsentgelte